

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
 Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
 Verfassungsdienst



Datum	7. März 2017
Zahl	01-VD-BG-9446/5-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
 Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktintegrationsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

An das
 Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail: vi7@sozialministerium.at

Zu dem mit do. Note vom 1. Februar 2017, Zi. BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die geplanten acht Maßnahmen zur Integration von Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Asylwerbern, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes sehr wahrscheinlich ist, werden grundsätzlich begrüßt, weil diese geeignet sind, die Integration zu unterstützen.

Zu § 3:

Fraglich erscheint, auf welche Kompetenzgrundlage sich die Vorgabe an den Landesgesetzgeber in § 3 Abs. 2 stützt. Die Erläuterungen enthalten hierzu keine näheren Ausführungen, der Verweis auf Art. 10 Abs. 1 Z 3 und 11 B-VG scheint hier wohl nicht zu greifen. Sollte der Bund mit dieser Festlegung in Teilen seine Kompetenz nach Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in Anspruch nehmen, dann wäre die Bestimmung als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen und wäre dies in den Erläuterungen entsprechend klarzustellen.

Ebenfalls unklar ist, wie die Wortwahl „nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren“ konkret zu verstehen ist. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob die Ausnahmebestimmungen für den Einsatz der Arbeitskraft (bspw. Ausnahme nach K-MSG bei Betreuungspflichten, Erreichen des Regelpensionsalters, etc.) auch für den Bereich des Arbeitsmarktintegrationsgesetzes gelten und der Landesgesetzgeber überhaupt befugt ist, diesbezügliche Ausnahmen vorzusehen. Sollte jedoch gemeint sein, dass lediglich die Kürzungsbestimmungen der Landesgesetze hinsichtlich Form und Ausmaß der Kürzung (schrittweise, Ermahnung, Deckung des Wohnbedarfes muss gegeben sein) anzuwenden sind, wäre dies sowohl im Gesetzestext als auch den Erläuterungen klar zu stellen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass durch Wegfall der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung kein rechtlicher Rahmen für (weitestgehend) einheitliche Kürzungsbestimmungen mehr besteht.

Gemäß § 3 Abs. 3 ist bei Asylwerbern, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, die Nichtteilnahme an Maßnahmen ohne berücksichtigungswürdige Gründe der für die Erbringung von Leistungen der Grundversorgung an die betreffende Person zuständigen Behörde zu melden. Bei Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten soll bei Nichtteilnahme gemäß Abs. 2 leg. cit. eine Kürzung der Mindestsicherung in Betracht kommen. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, mit welcher Sanktion bzw. welchen Auswirkungen eine Nichtteilnahme von Asylwerbern gemäß Abs. 3 leg. cit. in der Praxis verbunden sein soll.

Zu § 5:

Gemäß § 5 Abs. 2 hat das AMS dafür zu sorgen, dass für alle Teilnehmer ausreichend geeignete Maßnahmen im Rahmen des Integrationsjahres zur Verfügung stehen und diesen angeboten werden. Um einen Mindest-Qualitätsstandard sicherzustellen, wird angeregt, ein Mindeststundenausmaß festzulegen oder Maßnahmen-Curricula vorzugeben. Nachdem das AMS Dritte mit der Maßnahmendurchführung beauftragen wird, wird angeregt, jedenfalls einen klar definierten Mindest-Qualitätsstandard vorzusehen.

Die für Grundversorgung zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung hat noch weitere Punkte angeregt und Fragestellungen aufgeworfen:

Nachdem das AMS künftig auch für zugelassene Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit für die Abwicklung des Integrationsjahres zuständig sein soll, wird angeregt, dass entsprechende Daten automationsunterstützt zwischen AMS und Grundversorgungsstellen ausgetauscht werden sollten.

In den Erläuterungen wird dargelegt, dass Teilnehmer am Integrationsjahr so wie andere Teilnehmer an Maßnahmen des AMS unfallversichert sind und die Kosten vom AMS zu tragen sind. Angeregt wird, dass auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Asylwerber vorgesehen werden sollte.

Bei der praktischen Umsetzung der Maßnahme stellt sich die Frage der Mobilität und Tragung anfallender Transportkosten für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (innerhalb der vier Monate in der Grundversorgung) sowie für Asylwerber mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist anzumerken, dass offenbar eine sehr großzügige Auslegung der BMS-Ersparnis der Bundesländer bzw. der Arbeitsaufnahmekurve nach dem Integrationsjahr stattgefunden hat.

Aus Sicht der für Erwachsenenbildung zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung wird zum vorliegenden Gesetzesentwurf unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Allgemein“

Die Schaffung und Bündelung konzipierter Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit bezüglich ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt vorzubereiten, wird positiv gesehen und begrüßt. Ergänzend sollte bei der inhaltlichen Entwicklung entsprechender Bildungsmaßnahmen auch eine gelingende Partizipation am gesellschaftlichen Leben berücksichtigt werden.

Die Praxis zeigt, dass die Zielgruppe kompetenzbezogen äußerst heterogen ist. Für eine nachhaltige und gelingende Partizipation am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsmarkt ist diese Heterogenität der Bildungsniveaus zu berücksichtigen.

Bedeutend wird für jene Zielgruppen sein, deren Kompetenzfeststellung ergeben hat, dass sie kurzfristig (ein Jahr) nicht arbeitsmarktfähig werden können, zu klären, welche Bildungsmaßnahmen für die angestrebte Nachhaltigkeit geeignet sind.

Aus bildungs- und gesellschaftspolitischer Sicht ist es bedeutend, das zuvor Angesprochene bei der Entwicklung von Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für das Gelingen des nationalen Vorha-

bens „*Integrationsjahr*“ sind über Spracherwerbsmaßnahmen hinausgehende Bildungsangebote (Alphabetisierung, Basisbildung, Pflichtschulabschluss) eine nicht zu ersetzenende Voraussetzung. Deutschkurse und je nach Umständen des Einzelfalls „sonstige Qualifizierungsmaßnamen“ können nicht in allen Fällen für die angestrebte Nachhaltigkeit ausreichend sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Zweck:

Die genannte Zielsetzung „*Maßnahmen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen beschleunigen*“ sollte um Maßnahmen, die dem Erwerb von Basisbildungskenntnissen und formalen Bildungsabschlüssen dienen, ergänzt werden, um der angeführten Zielsetzung „*Chancen einer nachhaltigen Eingliederung am Arbeitsmarkt verbessern*“ tatsächlich entsprechen zu können.

Zu § 2 Zielgruppe:

Die Definition der Zielgruppe bedarf einer Konkretisierung im Hinblick auf das Alter der Teilnehmenden am Integrationsjahr. Die Formulierung im Entwurf „sofern sie nicht mehr der Schulpflicht unterliegen“ ist nicht ausreichend und verlangt eine klare Definition im Hinblick auf die Ausbildungspflicht für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis 18 Jahre.

Zu § 3 Integrationsjahr:

Bei der Festlegung der maximalen Dauer des Integrationsjahres, an dessen Abschluss die Teilnehmenden gemäß Zieldefinition gut auf einen Einstieg in den Arbeitsmarkt vorbereitet sein sollen, sind die unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen zu berücksichtigen und ist die Dauer auf ein realistisches Maß anzupassen.

Die Teilnahme und Mitwirkung am Integrationsjahr ist für die Zielgruppe verpflichtend vorgesehen, „soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen werden“ (vgl. auch § 3 Abs. 3). Diese berücksichtigungswürdigen Gründe bedürfen einer näheren Erklärung, sie finden sich weder im Entwurf noch in den Erläuterungen.

Zu § 5 Maßnahmen:

Um Unterschiedlichkeit in den zu entwickelnden oder zur Verfügung stehenden Bildungsangeboten abdecken zu können, sollten diese um Maßnahmen wie Alphabetisierung, Basisbildung oder grundlegenden Sprachkenntnissen erweitert werden. Ebenso ist unter Abs. 3 lit. h der Verweis auf eine „kompetenzbasierte Qualifikation“ zu ergänzen.

Zusammenfassend wird, um in diesem nationalen Vorhaben die Aspekte der Erwachsenen-Weiterbildung und Regionalität ausreichend abdecken zu können, ersucht, eine Gesprächsrunde für die Länder (Erwachsenen-/Weiterbildung) anzubieten. Bei dieser könnten die ganzheitlichen Bedürfnisse des Kompetenzclearings, der dabei erhobenen Bildungsbedarfe und der zur Verfügung stehenden Bildungsangebote erörtert und abgestimmt werden.“

Offenbar auf Grund eines Versehens wird in den Erläuterungen an diversen Stellen das Wort „Ressoucen“ statt dem Wort „Ressourcen“ verwendet.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch

Nachrichtlich an:

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
2. das Präsidium des Nationalrates
3. alle Ämter der Landesregierungen
4. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung
5. den Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament
6. den Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei
7. den Freiheitlichen Parlamentsklub
8. den Grünen Klub im Parlament
9. den Parlamentsklub Team Stronach
10. den Klub von Neos
11. alle Mitglieder der Kärntner Landesregierung
12. die Abteilungen 1/W, 2, 4, 5 und 6



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.